

Für die Rechte des Lehrerstandes

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 13

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Rechte des Lehrerstandes.

1. Das Tatsächliche. In Einsiedeln bestehen Dorf- und Filialschulen. Über beide wacht ein und derselbe etwa 23-köpfige Schulrat. Seit altersgrauer Zeit wählt dieser Schulrat die Lehrer und der Bezirks- eventl. Gemeinderat bestätigt sie oder auch nicht. Tatsächlich traf aber immer das Erstere zu. War eine Vakatur eingetreten, so wurde die Stelle ausgeschrieben. Nicht selten meldete sich ein schon ansässiger Lehrer an die fragliche Stelle. So z. B. einer von einer Filiale an eine Dorfschule oder ein im Dorfe selbst angestellter Lehrer an eine höhere Klasse daselbst. Und es wurde unseres Wissens so ziemlich entsprochen, indem der fragliche Lehrer durch eine getroffene Neuwahl auf von ihm gewünschte Stelle gewählt (befördert) wurde. Nicht selten fand bei einer Vakatur der Schulrat, dieser oder jener bereits angestellte Lehrer paßte an die vakante Stelle, er leistete durch die Annahme einer bez. Wahl dem Lande einen Dienst. So trat also der Präsident des Schulrates mit dem bez. Lehrer in Unterhandlung, und gewöhnlich einigte man sich, der Lehrer willigte unter den ihm wünschbaren Bedingungen ein, und die Wahl durch den Schulrat und die Bestätigung durch den Bezirksrat fand statt. So geschah es gewöhnlich unter einheimischen Kräften. War aber für die Vakatur ein Wechsel unter den Einheimischen nicht möglich, so schrieb man eben die Stelle aus, wartete Anmeldungen ab, und schließlich wählte man. Ein formeller Wahlakt wurde keinem Lehrer zugestellt, im günstigsten Falle erhielt der Gewählte die Anzeige, daß er an diese und diese Schule oder an diese und diese Klasse der Dorf- event. Filialschule gewählt worden sei und so wurde die Wahl auch protokolliert. Die Lehrerschaft war nun unter sich schon längst darüber einig, daß ein formeller Wahlakt mit klar umgrenztem Pflichtenheft, Wahldauer, Besoldungsangabe zc. am Platze wäre. Allein meist bestand sie aus einheimischen Elementen und rechnete auf die bona fides der Wahlbehörde. Und so kam es auch, daß bei diesem Modus der eine Lehrer etwa 40 Jahre, der andere 30, jeder aber eine Anzahl Jahre amtierte, daß sein kantonales Patent wiederholt erneuert werden mußte. So ließ er sich dann eben, sei es auf dem Wege der Prüfung oder auf Grund bestandener Leistungen, das Patent erneuern und amtete — ohne Einrede des Schulrates, ja ohne, daß sich derselbe wohl dessen erinnerte, wieder weiter — gestützt auf die Wahldauer und Wahlfähigkeit laut kantonalem Patente.

So ging es bis 1901. Nun verlangte eine größere Anzahl Bürger in einem Bittgesuche Entfernung ihres Lehrers (auf einer Filiale). Der Schulrat debattierte das Gesuch, aber auch nicht ein Mitglied

wagte es, die bemühende Berechtigung desselben zu bestreiten. Die Situation war für den Schulrat heikel. Nun fiel es aber einem höchst gestellten Staatsbeamten ein, es gebe einen Ausweg, man künde einfach noch einem zweiten Lehrer und zwar einem im Dorfe und dann wähle man den Lehrer der Filiale an die zweite Dorfkasse und den Dorflehrer an die Filialschule. Es gab zwar Schulräte, die fanden, man könne einem Lehrer ohne genügende Gründe nicht kündigen, sofern man nicht einen willkürlichen Gewaltakt vollführen wolle, man könne ihn auch nicht „versetzen“, wenn er nicht freiwillig wolle, und ohnehin sei dieses Vorgehen zum mindesten — unpädagogisch. Alles war wertlos, der hoher Herr siegte, und der Schulrat Einsiedeln „versetzt“ (nach seiner Meinung) seine Lehrer, wie ein Oberst seine Soldaten in der Kaserne, die er stellt, wohin er will. Der Bezirksrat sanktionierte diese Haltung und zwar mit folgender Rechtsverdrehung. Art. 26 der „Instruktion für die Lehrer“ sagt u. a. — — — „es ist ein Lehrer verbunden, vorkommenden Falles bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kollegen oder bei Vakatur einer anderen Schule seines Ortes nach Kräften Aushilfe zu leisten.“ Gestützt nun auf diesen so klaren Artikel will ein etwas gereizter Rathherr den Dorflehrer L. — nicht etwa einen anderen — an die fragl. Filialgemeinde versetzen. Und der Bezirksrat stimmt bei einer Enthaltung mit allen gegen 1 Stimme der neumödischen Interpretation zu. Und so erhält denn am 15. Juni 1901 der bez. Dorflehrer folgendes Schreiben:

„Gemäß Antrag des löbl. Schulrates und Beschluß des löbl. Bezirksrates Einsiedeln vom 13. d. M. sollen wir Ihnen mitteilen, daß Ihre Anstellung als Lehrer der 2. Knabenschule im Dorf auf nächsten Gallustag den 16. Oktober gekündigt ist. — In der Meinung jedoch, daß Sie auf die benannte Zeit an die Schule Trachslau versetzt sind und dieselbe alsdann anzutreten haben. — Sollte Ihnen die Uebernahme dieser Schule nicht genehm sein, so ersuchen wir Sie um sofortige Antwort an den Schulratspräsidenten, es würde indes in diesem Falle bei der Kündigung des hiesigen Schuldienstes für Sie gleichwohl sein Verbleiben haben. Achtungsvoll für die Bezirkskanzlei — — —“

Das nun das Tatsächliche.

Und nun 2. das Gesetzmäßige. Art. 36. der angezogenen Instruktion sagt „vor Ablauf der Anstellungszeit laut Wahlakt kann kein Lehrer abberufen werden.“ Nun folgen die Gründe, unter denen eine Abberufung durch den Erziehungsrat statthaben kann.

Art. 23. sagt: „Nach der Wahl oder Berufung eines Lehrers stellt ihm der Schulrat einen Wahlakt zu, in dem sämtliche Bedingungen, namentlich die Besoldungsverhältnisse genau angegeben sind.“

Art. 25. alinea 3. der „Instr. für Schulräte“ fügt noch zum Überflusse zu den Pflichten des Schulrates bei, er sorgt dafür, daß den angestellten Lehrern jeweilen ein gehöriger Wahlakt zugestellt wird.“

Art. 26. haben wir oben allegiert.

Art. 16. der „Instr. für Schulräte“ redet vom Rechte des Schulrates, „Schüler aufzunehmen und zu versetzen und nach Vollendung der Schulkurse zu entlassen.“ Und endlich sagt noch Art. 50 der Kantonalen Schulorganisation“ also:

„Ein Lehrer kann je auf Ende des laufenden Semesters von seiner Stelle zurücktreten, wenn er diese Absicht wenigstens 3 Monate vorher, unter Anzeige an die Erziehungsdirektion, schriftlich dem Schulrat zu handen der Wahlbehörde mitgeteilt hat.“ Das sind die gesetzlich festgelegten Paragraphen, welche die Einsiedler Behörden in ihrem provokatorischen Vorgehen zu Rate ziehen können. Es soll uns wundern, wie die kantl. Oberbehörden, an die zweifellos im Interesse der Sicherheit des kantonalen Lehrerstandes appelliert werden muß, die Handlung der Einsiedler Behörden an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen — vom Usus, von der Tradition, vom bitteren Beigeschmacke gewisser lokaler Begleiterscheinungen gänzlich abgesehen, so interessant und aufklärend gerade diese Faktoren die vorliegende Frage auch noch illustrieren würden — taxieren und charakterisieren. Wir treten auf eine Interpretation hier nicht ein, aber Protest erklären wir als Redaktor eines Lehrerorgans gegen eine so frivole, vom Saun gerissene, rechtswidrige Interpretation von Art. 26. der „Instr. für Lehrer und Lehrerinnen,“ wie sie Bezirksrat Konrad Gyr im Einsiedler Bez.-Rat vollzogen und wodurch er einen wesentlichen Einfluß auf die Abstimmung ausübte. Wir protestieren auch gegen das aller traditionellen Übung in Einsiedeln widersprechende, aller gesetzlichen Grundlage bare und die persönliche Unabhängigkeit des Lehrers schwer bedrohende Vorgehen der Einsiedler Behörden. Wir nehmen die Frage frei von politischer und frei von jeder Gefühlsanwandlung — einzig nur vom Standpunkte des Lehrerstandes und der ihm gebührenden Rechte. Der Lehrer ist laut schwyz. Gesetze an die Bestimmungen des Wahlaktes gebunden, nichts mehr und nichts weniger. Dieser Wahlakt ist wieder in gewissen Bestimmungen (Wahlzeit) an das kantonale Patent des Einzelnen gebunden. Die Einsiedler Behörden mißachteten nun aber schon lange die gesetzliche Bestimmung der Aushändigung eines korrekten Wahlaktes. Warum — Darum. — Selbstverständlich gilt somit in diesem Falle der Pflichtverletzung ab seite Schulrates speziell in Bezug auf die Wahlzeit die Dauer des kantl. Patentes, nie aber das Obligationenrecht oder schulrätliche Willfür. Und von diesem Gesichtspunkte aus kann die Behörde einem Lehrer, ohne sie könne sich berechtigt auf den mehr erwähnten Art. 36 stützen, der die Gründe einer Lehrer-Abberufung genau enthält, nie und nimmer künden.

Der auch nicht willkürlich „versetzen“ kann sie ihn. Denn laut Art. 16. des „Instr. für Schulräte“ ist bestimmt, daß der Schulrat Kinder „versetzen“ kann. Hätte die gesetzgebende Behörde damals dem Schulrate das Recht, auch Lehrer zu versetzen, geben wollen, so wäre es wohl auch in einem Artikel normiert. Hätte sie aber kurzweg beide Versetzungen für gleichwertig angeschaut, dann würde sie gerade über die „Versetzung“ überhaupt nichts gesagt haben. Betont sie aber das Recht bei den Kindern und ignoriert sie es beim Lehrer, so ist entschieden der Schluß der nächste, sie wollte dem Schulrate, — und zwar auch dem von Einsiedeln — dieses Recht nicht gewähren. —

Und endlich noch Eines. Wer sogar eine Versetzung lokaliter unter den kollegialen Begleiterscheinungen für wünschenswert und vielleicht sogar für berechtigt erachtet, der muß zugestehen, daß die Behörden diese Versetzung zu einer finanziell mindestens gleichwertigen hätten machen müssen, event. den zu versetzenden Dorflehrer hätten finanziell mindestens gleich stellen müssen seinen bisherigen Verhältnissen, bevor sie ihm nur die Zumutung der Versetzung nahe gelegt hätten. Das wäre Takt, Rechtsgefühl und Verständnis für die Lage aller — nicht bloß eines Einzelnen — gewesen. Und auch die fächer- event. schultechnische Seite der Frage hat ja großen Einfluß auf die Bedeutung einer Versetzung. Denn Lehrer L. war an eine einklassige Schule gewählt, und nun will man ihn an eine siebenklassige Schule versetzen. Das stimmt nicht. Denn man könnte im besten Falle dann von einem „Rechte“ des Schulrates auf Versetzung reden, wenn die Lage des Lehrers sich stets gleich bleiben würden und zwar rücksichtlich der finanziellen Lage, wie auch seiner äußeren Stellung und seines Arbeitsfeldes.

Und endlich: Wollte man aus kollegialer und persönlicher Rücksichtnahme diese Versetzung vornehmen, so wäre es wohl loyal gewesen, wenn die Behörde die Gesamtlehrerschaft besammelt, ihr den sogen. Rechtsstandpunkt der Behörden auseinandergesetzt und dann das Los gezogen lassen hätte, wer unter den unter gleichen Verhältnissen gewählten, an gleicher Dorfschule amtierenden und unter gleichem Gesetze stehenden Lehrern an die Filialschule zu gehen habe. Dieses Losen hätte der Behörde sogar die Mutmaßung schroffer Parteilichkeit, parteipolitischer Gehässigkeit und amtlicher Rücksichtslosigkeit und Einseitigkeit erspart.

Cl. Frei.